

Adresse/ Stempel des Arbeitgebers

Nachweis des Arbeitgebers aufgrund der Informationen für Kindertageseinrichtungen zur Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG zur Bekämpfung des Corona-Virus

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer:	
PLZ Wohnort:	
ist derzeit als (Beruf/ Beschreibung der Tätigkeit)*	
mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von	
in meinem/ unserem Betrieb im sog. Systemrelevanten Bereich beschäftigt.	

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Ich benötige/ Wir benötigen im Rahmen der bislang üblichen Betreuungszeiten der Kita/ der außerschulischen Betreuung an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten eine Betreuung für

mein/ unser Kind _____

Montag von _____ bis _____

Dienstag von _____ bis _____

Mittwoch von _____ bis _____

Donnerstag von _____ bis _____

Freitag von _____ bis _____

*eine Aufzählung der sog. systemrelevanten Berufe sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite zu dieser Bescheinigung

Hinweise zu den sog. systemrelevanten Berufen

Oberste Priorität hat die Unterbrechung der Infektionsketten.

Für welche Kinder wird die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung geschaffen?

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Die vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können.

Müssen von mehreren Erziehungsberechtigten alle die vorgenannten Ausnahmekriterien erfüllen?

In Anbetracht des Zwecks der Einstellung des Einrichtungsbetriebs, die Infektionsketten zu unterbrechen, sind anderweitige Betreuungsmöglichkeiten vor Inanspruchnahme des Notbetriebs durch Erziehungsberechtigte in Härtefallsituationen oder mit Tätigkeiten in kritischen Infrastrukturen vollständig auszuschöpfen. Es sollen daher alle Erziehungsberechtigten eines Kindes mindestens einer der Ausnahmefallgruppen nachweislich zuzuordnen sein. Andernfalls ist eine Notbetreuung nicht möglich.

siehe: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html